



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Verkehrszulassung

Kontrollschilderübertragung / Abtretungserklärung

Die Kontrollschilder werden nur leihweise abgegeben. Der Halter kann das ihm zugeteilte Kontrollschild abtreten.

Wenn es ein-bis vierstellig ist;

- An Verwandte in direkter Linie, Geschwister, den Ehegatten, den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder den Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft
- Im Rahmen einer Übertragung oder Neustrukturierung des Unternehmens nach den Bestimmungen des eidgenössischen Fusionsgesetzes

Wenn es wenigstens fünfstellig ist an einen beliebigen Halter

Diese Abtretungsregeln gelten für Motorwagen- und Motorradschilder, Artikel 8 der Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz

Der/die bisherige Fahrzeughalter(in)

Name/Firma: _____

Firmenstempel:

Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

verzichtet auf das Kontrollschild

SG _____

*Zutreffendes bitte ankreuzen

weiss*

grün*

braun*

blau*

gelb*

zu Gunsten von (Name des neuen Halters oder der neuen Halterin)

Name / Firma: _____

Firmenstempel:

Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Die Gebühr für die Abtretung beträgt, gemäss kantonalem Verkehrsgebührentarif, Ziffer 119.05 Fr. **100.00**. Die Kosten für eine allfällige Neuanfertigung oder die Wiederausgabe deponierter Kontrollschilder werden zusätzlich verrechnet

Ort und Datum:

Unterschrift des/der bisherigen Halters/Halterin:

(Bitte Rückseite beachten)



Hinweis

Bei Verlust oder Diebstahl besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Kontrollschild

Folgende Unterlagen sind diesem Formular beizulegen:

- Fahrzeugausweis (des früheren Halters) im Original zur Annullierung bzw. zur Umschreibung
- oder der Fahrzeugausweis (des neuen Halters) im Original von dem Fahrzeug, welches auf das Kontrollschild eingelöst werden soll
- Haftpflichtversicherungsnachweis für das einzulösende Fahrzeug*
- beim Tod des bisherigen Halters, Nachweis der Vertretungsbefugnis der Erbgemeinschaft sowie Nachweis des Todesfalles (Kopie)
- bei CH-Bürgern eine Wohnsitzbestätigung (wenn der Halter beim Strassenverkehrsamt noch nicht registriert ist) /bei Ausländern immer eine gültige Aufenthaltsbewilligung
- Familienbüchlein oder Wohnsitzbestätigung bei Abtretung 1-4 stelliger Nummer gemäss Artikel 8

* keine Beilage (wird uns elektronisch übermittelt)

Verfahren

Gesuche um Übertragung sind schriftlich mit amtlichem Formular beim Strassenverkehrsamt einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Formulare oder solche mit fehlenden Unterlagen werden zurückgewiesen.

Nach bewilligter Übertragung und entsprechendem Umschrieb werden die Fahrzeugausweise in der Regel per Post zugestellt.

Die Verrechnung von Gutschriften des früheren Halters mit Rechnungen des neuen Halters ist ausgeschlossen.

Bei verzichtenden Haltern, die beim Strassenverkehrsamt im Einzugsverfahren betreffend fälliger Rechnungen sind, werden Kontrollschilderübertragungen nicht vorgenommen.

Folgende Kontrollschilder sind von der Kontrollschilderübertragung ausgeschlossen:

- Händlerschilder
- Kontrollschilder für befristete Immatrikulation
- Zollschilder
- Kontrollschilder aus besonderen Nummernkreisen
- Zwischen Motorfahrzeugen und Anhängern oder umgekehrt
- Kontrollschilder welche länger als 12 Monate deponiert wurden